



X. 5<sup>m</sup> Q.

(3, 455)



Sechste  
Circular-Berordnung  
die  
Ausfuhr des Getreides.  
betreffend,  
vom 23ten August 1796.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

1774

Verordnungen

1774

Verordnungen des Reichs

bestehend

von dem Reich



Nachdem von der Herzoglichen General: Policey, Direction zu Weimar und von der Herzoglichen Regierung zu Eisenach die Nachricht eingegangen ist: daß diejenigen Verbote, welche die vorzüglichste Ursache von der Erlassung der, die Getreideausfuhr betreffenden 3ten hiesigen Circular: Verordnung vom 10ten December vorigen Jahres gewesen waren, nunmehr völlig aufgehoben worden, und daß es daher lediglich wieder bey der unter dem 25ten April v. J. der Fruchtausfuhr halber in den hiesigen sowohl als den Herzoglichen Weimar: und Eisenachischen Landen gleichförmig ausgeflossenen Circular: Verordnung sein Bewenden behalte; so haben der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Sachsen u. auf davon geschehenen unterthänigsten Vortrag, die Entschliesung gefaßt, die vorbemeldete Circular: Verordnung vom 10ten December v. J. in sofern solche die Verhältnisse der hiesigen Herzoglichen Lande mit den Herzoglich: Weimar: und Eisenachischen betrifft, gleichergestalt wieder aufzuheben, und also in Absicht der beyden zuletzt erwähnten Lande es ebenfalls wieder bey dem Inhalte der Circular: Verordnung vom 25ten April v. J. zu lassen.

Dagegen

Dagegen versteht es sich von selbst, daß dasjenige, was am Ende der  
mehrgedachten Circular: Verordnung vom 10ten December v. J. enthalten  
ist, und welches nicht die Verhältnisse der hiesigen Herzoglichen Lande mit den  
Herzoglich: Weimar- und Eisenachischen, sondern die Verhältnisse derselben  
mit den Fürstlich: Schwarzburgischen Landen betrifft, so wie das Verboth  
der Ausfuhr des Puders und der Stärke, ferner bey Kräften bleibet.

Alle Unterobrigkeiten werden daher hierdurch angewiesen, diese Verord-  
nung ungesäumt in der gewöhnlichen Maasse zur Publication zu bringen,  
als wozu ihnen in Ansehung der unter ihren Gerichts: Bezirken wohnenden  
Schriftfäßigen: hiermit Commission ertheilet wird, wie denn auch an die zur  
Aufsicht über die Fruchtausfuhr bestellten Personen dieserhalb die gehörige  
Anweisung ergangen ist. Friedenstein den 23ten August 1796.

Herzogl. Sächs. Canzley das.

1796

Ma 1698

VD 18

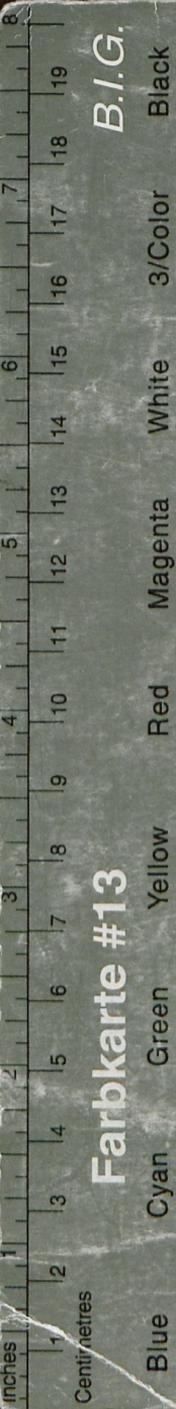
ULB Halle 3  
005 406 390



m. c.







B.I.G.

Farbkarte #13



18.

Sechste  
 Minister-Verordnung  
 die  
 den Handel mit  
 dem Getreide,  
 betreffend,  
 den 23ten August 1796.

